

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. Januar 2003

zum

**Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,
- und
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

§ 1 **Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 37 die Angabe "§ 37a Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost" eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten "die Pflichtversicherung," die Worte "einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2" eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "aus § 37" die Worte "oder § 37a" eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit sich aus § 37 a nichts anderes ergibt."
5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

"§ 37a **Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost**

- (1) ¹Bei Pflichtversicherten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst und für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 0,2 v.H. und ab 1. Januar 2004 0,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v.H. angehoben wird, erhöht sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. ³Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig. ⁴Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v.H. steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf den Höchstsatz von 2 v.H.
- (2) In den Fällen der freiwilligen Versicherung aufgrund von § 2 Abs. 2 wird ein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag zur freiwilligen Versicherung erhoben; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinsame Niederschriftserklärung zu § 37a Abs. 1 ATV:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrags in Höhe von 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2003 im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend § 16 Abs. 1 erfolgt; eine weitere Präjudizierung zum Arbeitnehmerbeitrag erfolgt hierdurch nicht.